



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
353.110/153-I/6/95

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019
12. September 1995

XIX. GP.-NR

1775/AB

1995-09-14

zu

1764/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1764/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bestellung des niederösterreichischen Landesamtsdirektor-Stellvertreters Dr. Werner Seif gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann hat die Bundesregierung die Zustimmung zur Bestellung von Dr. Werner Seif zum niederösterreichischen Landesamtsdirektor-Stellvertreter erteilt?
2. Waren der Bundesregierung dabei die oben dargestellten besonderen Umstände des Bestellungsverfahren bekannt?
3. Wenn ja, weshalb wurde von der Bundesregierung kein Einwand gegen die Bestellung erhoben?
4. Wurde der Verfassungsdienst mit der Angelegenheit befaßt und wie lautet seine Stellungnahme?
5. Wie wird sich die Bundesregierung in Zukunft in gleichgelagerten Fällen verhalten?
6. Sind Sie der Auffassung, daß das gegenständliche Zustimmungsrecht der Bundesregierung vor dem Hintergrund eines modernen Verständnisses vom Bundesstaat noch zeitgemäß ist? Wenn ja, warum?
Wenn nein, beabsichtigen Sie, dem Parlament diesbezüglich Änderungen der Rechtslage vorzuschlagen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat mit Beschuß vom 4. April 1995 die Zustimmung zur Bestellung von Dr. Werner Seif zum niederösterreichischen Landesamtsdirektor-Stellvertreter erteilt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. a ÜG ist der zur Leitung des inneren Dienstes berufene rechtskundige Verwaltungsbeamte durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen. Die Bundesregierung prüft dabei lediglich, ob der zu Bestellende die erforderliche Qualifikation besitzt und ob gegen die Person Bedenken bestehen. Das wird auch in Zukunft der alleinige Maßstab sein.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts wurde am 14. Februar 1995 vom Bundesministerium für Inneres um Stellungnahme ersucht, ob gegen die Bestellung von Dr. Werner Seif Bedenken bestünden. Der Verfassungsdienst hat mit Schreiben vom 16. Februar 1995 dem Bundesministerium für Inneres mitgeteilt, daß aus seiner Sicht keine Bedenken gegen die Bestellung bestünden. Dementsprechend hat auch die Bundesregierung keinen Einwand gegen die Bestellung von Dr. Werner Seif zum Landesamtsdirektor-Stellvertreter erhoben.

Zu Frage 6:

Dem Nationalrat liegt die Regierungsvorlage 14 BlgNR, 19.GP, vor. Diese sieht im Artikel 3 Z 1 die Aufhebung des § 8 Abs. 5 lit. a ÜG vor.